

utb.

Reinhard J. Wabnitz

Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit

7. Auflage

utb 2878

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau Verlag ·
Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto
facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Reinhard Joachim Wabnitz

Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit

7., aktualisierte Auflage

Mit 62 Übersichten, 3 Tabellen, 14 Fallbeispielen und
Musterlösungen

Ernst Reinhardt Verlag München

Prof. Dr. jur. Dr. phil. *Reinhard Joachim Wabnitz*, Assessor jur., Magister rer. publ.,
Ministerialdirektor a. D., Professor für Rechtswissenschaft, insbesondere
Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht am Fachbereich Sozialwesen,
Hochschule RheinMain, Wiesbaden

Außerdem im Ernst Reinhardt Verlag erschienen:

Wabnitz, R.J.: Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit (5. Aufl. 2019, ISBN
978-3-8252-5314-1)

Wabnitz, R.J.: Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit (5. Aufl. 2020, ISBN 978-3-
8252-5386-8)

Wabnitz, R.J.: Grundkurs Bildungsrecht für Pädagogik und Soziale Arbeit (2015,
ISBN 978-3-8252-4350-0)

Sauer, J., Wabnitz, R.J., Fischer, M.: Grundkurs Existenzsicherungsrecht für die
Soziale Arbeit (2016, ISBN 978-3-8252-4673-0)

Fischer, M., Sauer, J., Wabnitz, R.J.: Grundkurs Berufsrecht für die Soziale Arbeit
(2019, ISBN 978-3-8252-5145-1)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

UTB-Band-Nr.: 2878

ISBN: 978-3-8252-5782-8 (Print)

ISBN: 978-3-8385-5782-3 (PDF e-Book)

ISBN: 978-3-8463-5782-8 (EPUB)

7., aktualisierte Auflage

© 2021 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, München,
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in EU

Einbandgestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

Satz: JORG KALIES – Satz, Layout, Grafik & Druck, Unterumbach

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München

Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

Vorwort zur 7. Auflage

Vorwort zur 1. Auflage

1 Grundsätze und Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts I

1.1 Kinder- und Jugendhilfe(recht) und SGB VIII (§ 1)

1.1.1 Kinder- und Jugendhilfe

1.1.2 Kinder- und Jugendhilferecht

1.1.3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1.1.4 Das Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

1.2 Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und Grundgesetz

1.3 Freie und öffentliche (Kinder- und) Jugendhilfe (§§ 3, 4)

1.3.1 Freie (Kinder- und) Jugendhilfe

1.3.2 Öffentliche (Kinder- und) Jugendhilfe

1.3.3 Zusammenarbeit der öffentlichen mit der freien (Kinder- und) Jugendhilfe

2 Grundsätze und Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts II

2.1 Anwendungsbereich des SGB VIII (§§ 7, 6, 10)

2.1.1 Begriffsbestimmungen (§ 7)

2.1.2 Geltungsbereich (§ 6)

2.1.3 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (§ 10)

2.2 Wunsch- und Wahlrecht, Beteiligungsrechte (§§ 5, 8)

2.2.1 Wunsch- und Wahlrecht (§ 5)

2.2.2 Beteiligungsrechte, Beratung (§§ 8, 9a, 10a)

2.3 Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.3.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§§ 8a, 8b)

- 2.3.2 Garantenstellung
- 2.3.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Landeskinderschutzgesetze
- 2.4 Historische Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts

3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

- 3.1 Leistungen und andere Aufgaben (§§ 2, 9)
 - 3.1.1 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - 3.1.2 Andere Aufgaben der Jugendhilfe
 - 3.1.3 Weitere gesetzliche Verpflichtungen
 - 3.1.4 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen
- 3.2 Objektive Rechtsverpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche
- 3.3 Fachaufsicht und Rechtsaufsicht
- 3.4 Dreiecksverhältnis

4 Förderung der Erziehung in der Familie

- 4.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16)
- 4.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17)
 - 4.2.1 Adressatenkreis und Ziele der Beratung nach § 17
 - 4.2.2 Angebote der Beratung
 - 4.2.3 Verknüpfung mit anderen Gesetzen
- 4.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18)
- 4.4 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
- 4.5 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
- 4.6 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21)

5 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz

- 5.1 Jugendarbeit (§ 11)
 - 5.1.1 Angebote, Rechtscharakter und wesentliche Strukturprinzipien
 - 5.1.2 Anbieter, Adressaten und inhaltliche Schwerpunkte
- 5.2 Förderung der Jugendverbände (§ 12)
 - 5.2.1 Bedeutung und Rechtscharakter von § 12 Abs. 1
 - 5.2.2 Jugendverbände und Jugendgruppen nach § 12 Abs. 2
- 5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13), Schulsozialarbeit (§ 13a)

- 5.3.1 Die Grundnorm des § 13 Abs. 1
- 5.3.2 Die wichtigsten Aufgabenfelder der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit
- 5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14)
- 5.5 Landesrecht (§ 15)

6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- 6.1 Überblick und Rechtsanspruch auf Förderung
- 6.2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Einzelnen (§§ 22, 22a)
 - 6.2.1 Förderangebote für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - 6.2.2 Förderangebote für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - 6.2.3 Förderangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter
 - 6.2.4 Andere Förderangebote
- 6.3 Förderung in Kindertagespflege (§§ 22, 23, 43)
- 6.4 Landesrecht (§ 26)

7 Hilfe zur Erziehung I

- 7.1 § 27 als Grundnorm der Hilfe zur Erziehung
 - 7.1.1 Tatbestandsvoraussetzungen von § 27 Abs. 1
 - 7.1.2 Rechtsfolgen und Rechtscharakter von § 27 Abs. 1
- 7.2 Überblick über Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige
- 7.3 Erziehungsberatung (§ 28)
- 7.4 Soziale Gruppenarbeit (§ 29)
- 7.5 Erziehungsbeistand (§ 30)
- 7.6 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)

8 Hilfe zur Erziehung II, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige

- 8.1 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)
- 8.2 Vollzeitpflege (§ 33)
 - 8.2.1 Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege
 - 8.2.2 Pflegepersonen
 - 8.2.3 Vollzeitpflege und Zivilrecht

- 8.3 Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34)
 - 8.3.1 Kinder und Jugendliche in Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform
 - 8.3.2 Einrichtungen
 - 8.3.3 Bezugspunkte zum Zivilrecht, Jugendstrafrecht und „geschlossene Unterbringung“
- 8.4 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)
- 8.5 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen (§ 35a)
 - 8.5.1 Seelische Behinderungen
 - 8.5.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen
 - 8.5.3 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe
- 8.6 Hilfe für junge Volljährige § 41; Nachbetreuung (§ 41a)

9 Hilfe zur Erziehung III

- 9.1 Leistungen zum Unterhalt, Krankenhilfe (§§ 39, 40)
 - 9.1.1 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen (§ 39)
 - 9.1.2 Krankenhilfe (§ 40)
- 9.2 Mitwirkung bei Hilfen zur Erziehung
- 9.3 Hilfeplan
- 9.4 Zusammenarbeit bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie
- 9.5 Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung (§ 36a)
- 9.6 Herbeiführung von Entscheidungen des Familiengerichts

10 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe I

- 10.1 Besonderheiten der anderen Aufgaben nach §§ 42 bis 60
- 10.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)
 - 10.2.1 Adressatenkreis
 - 10.2.2 Aufgaben des Jugendamtes
 - 10.2.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen
 - 10.2.4 Aufgaben des Familiengerichtes
- 10.3 Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (§§ 42a ff.)
- 10.4 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50)
 - 10.4.1 Unterstützung und Unterrichtung des Familiengerichtes
 - 10.4.2 Mitwirkung in Verfahren nach dem FamFG

10.4.3Zusammenarbeit von JA und Familiengericht

10.5 Mitwirkung nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52)

11 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe II

11.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43 bis 49)

11.1.1Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43)

11.1.2Erlaubnis zur Vollzeitpflege (§ 44)

11.1.3Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§§ 45 bis 49)

11.2 Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a)

11.3 Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft (§§ 53 bis 58)

11.3.1Vormundschaft

11.3.2Pflegschaft

11.3.3Beistandschaft

11.4 Beurkundung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60)

11.5 Annahme als Kind (§ 51), Adoptionsvermittlung

12 Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Jugendbehörden

12.1 Örtliche und überörtliche Träger (§ 69)

12.2 Sachliche Zuständigkeit (§ 85)

12.3 Jugendamt/Jugendhilfeausschuss (§§ 70, 71)

12.3.1Die „Zweigliederigkeit“ des JA

12.3.2Der JHA

12.3.3Die Verwaltung des JA

12.3.4Neuere organisatorische Entwicklungen in den JÄern

12.4 Landesjugendamt/Landesjugendhilfeausschuss (§§ 70, 71)

12.4.1Die „Zweigliederigkeit“ des LJA

12.4.2Der L JHA

12.4.3Die Verwaltung des L JA

12.5 Andere Jugendbehörden (§§ 69, 82 bis 84)

12.5.1Behörden von kreisangehörigen Gemeinden

12.5.2Oberste Landesjugendbehörden (§ 82 Abs. 1) und oberste Bundesbehörde (§ 83 Abs. 1)

12.6 Mitarbeiter (§§ 72, 72a)

13 Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe

- 13.1 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75)
- 13.2 Finanzierung von Trägern der freien Jugendhilfe
- 13.3 Subventionsfinanzierung (§ 74)
- 13.4 Entgeltfinanzierung (§§ 77, 78a bis 78g)
 - 13.4.1 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (§ 77)
 - 13.4.2 Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung (§§ 78a bis 78g)
- 13.5 Gesamtverantwortung, Gewährleistungsverpflichtung, Qualitätsentwicklung (§§ 79, 79a)
- 13.6 Jugendhilfeplanung, Zusammenarbeit (§§ 80, 78, 81)

14 Verfahrensfragen und ergänzende Vorschriften

- 14.1 Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung (§§ 86 bis 89h)
 - 14.1.1 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen
 - 14.1.2 Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben
 - 14.1.3 Kostenerstattung
- 14.2 Kostenbeteiligung (§§ 90 bis 97c)
 - 14.2.1 Keine Kostenbeteiligung
 - 14.2.2 Pauschalierte Kostenbeteiligung
 - 14.2.3 Kostenbeiträge/Heranziehung zu den Kosten
- 14.3 Datenschutz bei Sozialdaten (§§ 61 bis 68)
 - 14.3.1 Datenschutz im Sozialgesetzbuch
 - 14.3.2 Datenschutz nach den §§ 61 bis 68 („Jugendhilfe-Additive“)
- 14.4 Ergänzende Vorschriften (§§ 98 bis 106)

Anhang

Musterlösungen

Literatur

Sachregister

Soweit der Autor Aktualisierungen zu evtl. Gesetzesänderungen mitteilen sollte, wären diese zu finden auf der Homepage des Ernst Reinhardt Verlages und der UTB GmbH bei der Darstellung dieses Titels:
www.reinhardt-verlag.de, www.utb.de

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AG	Ausführungsgesetz
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung (EU)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der Sozialgerichte
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FK-SGB VIII	Frankfurter Kommentar zum SGB VIII (Münder et al.)
g. A.	Gewöhnlicher Aufenthalt
GG	Grundgesetz
GK-SGB VIII	Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (Wabnitz)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Haager MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JA/JÄer	Jugendamt/Jugendämter
JAmt	Zeitschrift: Das Jugendamt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JHA	Jugendhilfeausschuss
jurisPK- SGB VIII	juris Praxiskommentar SGB VIII (Luthe/Nellissen)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KJB	Kinder- und Jugendbericht
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KJVVG	Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungs-gesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KomDat	Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe
LJA/LJÄer	Landesjugendamt/Landesjugendämter
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LPK-SGB VIII	Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII (Kunkel)
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsübersicht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Psb.	Personensorgeberechtigte(r)
Rdnr./Rn.	Randnummer
RdJB	Zeitschrift: Recht der Jugend und des Bildungswesens
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
Rz.	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch (Allg. Teil)
SGB VIII	Achtes Buch SGB (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB X	Zehntes Buch SGB (Verwaltungsverfahren)
SGG	Sozialgerichtsgesetz

SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Str.	strittig
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz
UJ	Zeitschrift: Unsere Jugend
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Verwaltungsakt
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ab 2006)
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort zur 7. Auflage

Erfreulicherweise haben die Erstauflage 2007 und die weiteren Auflagen bis 2019 eine solch positive Resonanz gefunden, dass nunmehr bereits eine 7. Auflage 2021 erforderlich geworden ist. Nach gründlicher Überarbeitung befindet sich das Werk auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere wurden bereits die ca. 70 Änderungen des SGB VIII aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eingearbeitet, des umfangreichsten Reformgesetzes zum SGB VIII seit 1990.

Das Buch ergänzt das ebenfalls im Ernst Reinhardt Verlag erschienene „Parallelwerk“ des Verfassers „Grundkurs Familienrecht für die Soziale Arbeit“ (5. Aufl. 2019). Auf beide Bücher bereitet der „Grundkurs Recht für die Soziale Arbeit“ vor (Ernst Reinhardt Verlag, 6. Aufl. 2021).

Wiesbaden, im Sommer 2021
Reinhard Joachim Wabnitz

Vorwort zur 1. Auflage

Kinder- und Jugendhilferecht gehört zu den Kernfächern der Ausbildung von Studierenden an den Fachbereichen für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialwesen an Fachhochschulen und Universitäten in Deutschland. Sehr oft ist dort bereits im Grundstudium eine entsprechende Lehrveranstaltung zu besuchen und mit einer Klausur abzuschließen. Mit Blick darauf erscheinen die gängigen Lehrbücher überwiegend als zu umfangreich und komplex.

Diese Lücke will der vorliegende „Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit“ schließen, der aus Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule Wiesbaden hervorgegangen ist. Das Buch vermittelt in 14 Kapiteln das für die Soziale Arbeit relevante Basiswissen insbesondere über das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in einer systematischen und deshalb einprägsamen und zugleich auf die Zielgruppe zugeschnittenen, verständlich formulierten Art und Weise. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen Übersichten, die – zusammen mit dem gleichzeitig zu lesenden Gesetzestext – das „Wichtigste“ für die Klausur vermitteln, ergänzt um Erläuterungen und Fallbeispiele.

Wiesbaden, im Oktober 2006
Reinhard Joachim Wabnitz

1 Grundsätze und Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts I

1.1 Kinder- und Jugendhilfe(recht) und SGB VIII (§ 1)

1.1.1 Kinder- und Jugendhilfe

Was ist „Kinder- und Jugendhilfe“? Darunter versteht man die Gesamtheit der öffentlichen Sozialisationshilfen für junge Menschen sowie der Unterstützungsleistungen für deren Familien, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte außerhalb von Familie, Schule, Hochschule, Berufsausbildung und Arbeitswelt.

Der Begriff „Kinder- und Jugendhilfe“ ist inhaltlich identisch mit dem früher und auch heute noch gebräuchlichen Begriff „Jugendhilfe“. Beide beziehen sich auf junge Menschen, also Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von unter 27 Jahren, sowie ihre Personensorge- und sonstigen Erziehungsberechtigten. Beiden Begriffen liegt ein umfassendes Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zugrunde, das sowohl die traditionelle Jugendpflege (heute: Jugendarbeit einschließlich der außerschulischen Jugendbildung) als auch die „klassische“ Jugendfürsorge (heute im Wesentlichen: Hilfen zur Erziehung) und weitere Aufgaben umfasst („Einheit der Kinder- und Jugendhilfe“).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist seit Jahrzehnten durch außerordentlich dynamische Ausweitungen von Aufgaben

und finanziellen Aufwendungen gekennzeichnet (dazu: *Fuchs-Rechlin/Schilling* 2018; [Schilling 2018](#)). Im Jahre 2019 wurden in der Kinder- und Jugendhilfe deutschlandweit ca. 54,9 Mrd. € verausgabt (*Statistisches Bundesamt 2020a*). Seit 1992 haben sich die indexierten Nettoausgaben der kommunalen Haushalte für die Kinder- und Jugendhilfe mehr als verdreifacht und sind weitaus stärker gestiegen als die Ausgaben in allen (!) anderen kommunalen Aufgabenbereichen (*Deutscher Bundestag, 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, 268 f.*). Zumindest in quantitativer Hinsicht war die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren eine Erfolgsgeschichte!

Die Sachverständigenkommission für den 14. Kinder- und Jugendbericht (a. a. O., 47) hat zu Recht betont: die Kinder- und Jugendhilfe „ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen“. Denn sie bietet heute Infrastrukturleistungen für komplette Altersjahrgänge an, bis hin zur „Vollversorgung“ (bei fast 100-prozentiger Inanspruchnahme) im Kindergartenbereich. Die Kinder- und Jugendhilfe wird auch sonst in vielen Feldern immer selbstverständlicher in Anspruch genommen, etwa im Bereich der Krippen, der Frühen Hilfen, der Beratungsdienste oder der Schulsozialarbeit u. a. In der Kinder- und Jugendhilfe, einer der großen „Wachstumsbranchen“ in Deutschland, arbeiten heute mehr als 1 Mio. Menschen hauptberuflich (*Statistisches Bundesamt 2020b*) – übrigens mehr als in der deutschen Automobilindustrie – und darüber hinaus noch unzählige ehrenamtlich. Die Kinder- und Jugendhilfe hat eine Präsenz und auch politische Bedeutung erlangt, die sie nie zuvor hatte.

1.1.2 Kinder- und Jugendhilferecht

Das Kinder- und Jugendhilferecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsvorschriften des Bundes- und Landesrechts für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Das wichtigste Gesetz des Kinder- und Jugendhilferechts ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe). Darüber hinaus gibt es weitere Bundesgesetze wie das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), das SGB I und X, das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), das Jugendgerichtsgesetz (JGG), das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) und das 4. Buch des BGB (Familienrecht). Daneben bestehen internationale Abkommen wie das Haager Kinderschutzabkommen und die UN-Kinderrechtskonvention. Das Kinder- und Jugendhilferecht des Bundes wird ergänzt und konkretisiert durch Landesrecht der 16 Bundesländer, insbesondere durch deren Landesausführungsgesetze zum SGB VIII: zur Organisation (siehe [Kap. 12](#)), zur Jugendarbeit (5.5), zu den Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege ([Kap. 6.4](#)) sowie zum Kinderschutz. Auf kommunaler Ebene existiert Satzungsrecht, z. B. über das Verfahren des Jugendhilfeausschusses.

1.1.3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das KJHG ist die teilweise heute noch verwendete Kurzbezeichnung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26.6.1990 (BGBl I 1163). Dieses war ein „Artikelgesetz“, gleichsam ein „Mantelgesetz“ mit zahlreichen Teilen. Der wichtigste Teil war und ist dessen Artikel 1, mit dem das seinerzeit neu formulierte Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) als Teil des Sozialgesetzbuches in

dieses eingefügt worden war. Daneben gab es weitere Artikel, die heute nicht mehr von Bedeutung sind. Das „Verhältnis“ von KJHG und SGB VIII muss man sich also wie in [Übersicht 1](#) dargestellt vorstellen.

KJHG = Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts

Art. 1: SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)
Art. 2 bis 9: Änderungen des SGB I, X, BGB, JGG u. a.
Art. 10 bis 19: Übergangsvorschriften (bis 31.12.1994)
Art. 20 bis 24: Schlussvorschriften

Übersicht 1

Die korrekte Zitierweise einschlägiger §§ lautet deshalb nicht: § X KJHG, sondern

1. entweder: § X SGB VIII (wie mittlerweile üblich)
2. oder: Art. 1 § X KJHG

1.1.4 Das Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)

Im Folgenden wird im Wesentlichen nur noch vom SGB VIII die Rede sein, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. S. 1444). Das SGB VIII ist ein modernes, verständlich formuliertes und einleuchtend untergliedertes Gesetz. Seine Struktur und Systematik können nicht selten für Auslegungsfragen nutzbar gemacht werden. Das SGB VIII enthält elf Kapitel mit insgesamt ca. 160 Paragraphen (siehe [Übersicht 2](#)).

Die Gliederung des SGB VIII in elf Kapitel

1. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 10); sie gelten für alle folgenden Kapitel und sind grundlegend für das Verständnis des gesamten SGB VIII!
2. Leistungen der (Kinder- und) Jugendhilfe (§§ 11 bis 41); diese Paragraphen sind für die Soziale Arbeit am wichtigsten!
3. andere Aufgaben der (Kinder- und) Jugendhilfe, (§§ 42 bis 60); - hoheitliche und für die Soziale Arbeit wichtige Schutzaufgaben

Übersicht 2

betreffend Kinder und Jugendliche!

4. Schutz von Sozialdaten (§§ 61 bis 68)
5. Träger der (Kinder- und) Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung (§§ 69 bis 81); wichtig für das Gesamtsystem der freien und öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe!
6. zentrale Aufgaben §§ 82 bis 84 (auf Bundes- und Landesebene)
7. Zuständigkeit, Kostenerstattung (§§ 85 bis 89h)
8. Kostenbeteiligung (§§ 90 bis 97c)
9. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 bis 103)
10. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 104, 105)
11. Schlussvorschriften (§ 106)

Bereits mit Blick auf das frühere, bis 1990 geltende Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) hat das Bundesverwaltungsgericht in den 1970er Jahren festgestellt, dass dieses „seinem Gegenstand nach“ ein „Erziehungsgesetz“ sei (BVerwGE 52, 214 f.). Dies gilt auch für das SGB VIII, auch wenn dabei der Fokus „Stärkung und Unterstützung der Familien“ verstärkt in den Mittelpunkt der rechtlichen Regelungen gerückt ist. Außerdem ist das SGB VIII ein Leistungs-, Struktur- und Fördergesetz.

Das „Leitmotiv“ für das SGB VIII beinhaltet dessen § 1 Abs. 1, ergänzt um Absatz 3. Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Diese zweifache - individuelle wie soziale - Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe zieht sich gleichsam wie ein „roter Faden“ durch das gesamte SGB VIII. Eine Konkretisierung erfolgt durch § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5.

1.2 Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die ranghöchste innerstaatliche Rechtsquelle, enthält mehrere

Verfassungsbestimmungen, die sowohl für Ehe und Familie als auch für die Kinder- und Jugendhilfe wichtig sind (siehe dazu Übersicht 3).

Kinder- und Jugendhilferecht und Grundgesetz (GG)

1. Art. 6 Abs. 1 Ehe und Familie
 - besonderer Schutz der staatlichen Ordnung
2. Art. 6 Abs. 2 Pflege und Erziehung der Kinder
 - als Recht und Pflicht der Eltern (Satz 1),
 - über das die staatliche Gemeinschaft wacht „Staatliches Wächteramt“ (Satz 2)
3. Art. 6 Abs. 3
 - Fremdplatzierung von Kindern nur bei Versagen der Eltern oder bei drohender Verwahrlosung der Kinder
4. Art. 6 Abs. 5 Kinder
 - Gleichberechtigung von nichtehelichen und ehelichen Kindern

Übersicht 3

Von fundamentaler Bedeutung für das Kinder- und Jugendhilferecht wie für das Familienrecht ist jedoch primär Art. 6 Abs. 2 GG, der zwei Sätze enthält. Nach Satz 1 sind Pflege und Erziehung der Kinder „zuvörderst“ (also: in erster Linie) Recht und Pflicht der Eltern. In dieses verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht darf der Staat mithin grundsätzlich nicht eingreifen – es sei denn, das Kindeswohl wäre gefährdet.

Deshalb wird Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG durch den weiteren Satz 2 ergänzt, wonach der Staat über „deren Betätigung“ (also: die Wahrnehmung von Elternrechten und -pflichten) wacht. Aufgrund dieses „staatlichen Wächteramtes“ muss der Staat z. B. bei Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung eingreifen. Die zuständigen Stellen sind mithin befugt, ggf. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dabei eventuell auch Elternrechte einzuschränken.

Auf diesen fundamentalen Verfassungsnormen von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG, die wortgleich (!) in § 1 Abs. 2 SGB VIII wiederholt werden, bauen sowohl das Familienrecht als

auch das Kinder- und Jugendhilferecht (nach dem SGB VIII) auf (siehe [Übersicht 4](#)).

Grundgesetz, Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht

Die beiden zentralen Verfassungsnormen sind

■ Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG („Elternrechte/-pflichten“)

wortgleich mit § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII sowie

■ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG („Staatliches Wächteramt“)

wortgleich mit § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII.

Sie werden konkretisiert: insbesondere durch Buch 4. BGB (Familienrecht) (zu Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) bzw. das SGB VIII sowie §§ 1666 ff. BGB (zu Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

„Dazwischen“ gibt es umfassende präventive sowie Familien unterstützende, ergänzende und ggf. ersetzende Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 bis 41 SGB VIII).

Zugleich bestehen Spannungsfelder zwischen Elternrechten, Kinderrechten und staatlichen Eingriffsbefugnissen – und in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen „Leistung und Eingriff“ bzw. „Hilfe und Kontrolle“ („doppeltes Mandat“ des JA).

Unter dem „Dach“ von Art. 6 Abs. 2 GG entfalten sich Familienrecht und Kinder- und Jugendhilferecht in einer mannigfach aufeinander bezogenen Weise. In Buch 4. BGB Familienrecht wird an zahlreichen Stellen auf das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) verwiesen, und umgekehrt wird an etlichen Stellen im SGB VIII das Regelwerk des Buches 4. BGB Familienrecht vorausgesetzt. Das 4. Buch Familienrecht (BGB) und das SGB VIII stellen sich also in weiten Teilen gleichsam als „siamesische Zwillinge“ dar, die getrennt voneinander nicht vollständig begriffen werden können.

Aus der Sicht des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG kann man des Weiteren Folgendes sagen: Das Kinder- und Jugendhilferecht rankt sich gleichsam „zwiebelförmig“ um dieses herum. Das SGB VIII beinhaltet grundsätzlich freiwillige Leistungen, die